

-Anfrage zu kontaminiertem Cannabis in Deutschland, Internetseite www.dirty-weed.com-

Frage 1:

Wieviel Cannabis, aufgeschlüsselt nach Gras und Haschisch, sind 2016 insgesamt durch Ihre Behörde sichergestellt worden? Bitte geben Sie die Menge in Kilogramm an.

Antwort:

Die vom Deutschen Zoll in den Jahren 2016 und 2017 jeweils sichergestellten Mengen an Marihuana und Haschisch wurden von der Generalzolldirektion in der Jahresstatistik 2017 der Öffentlichkeit vorgestellt. Sie ist unter folgendem Link im Internetportal des Zolls abrufbar:

https://www.zoll.de/SharedDocs/Broschueren/DE/Die-Zollverwaltung/jahresstatistik_2017.html;jsessionid=C9DC0D156D6F563ABFEBED00441DC460.live4402

Sichergestellte Betäubungsmittel			
	2015	2016	2017
	- kg -		
Heroin	121	87	62
Opium	84	51	24
Kokain	1.691	1.496	7.040
Amphetamine	293	472	498
Metamphetamine (Crystal)	21	23	83
Haschisch	942	558	488
Marihuana	1.657	2.246	2.824
Sonstige Betäubungsmittel	11.901	3.621	6.846

Frage 2:

Wird sichergestelltes Gras oder Haschisch grundsätzlich oder an bestimmte Bedingungen geknüpft labortechnisch untersucht mit welchem Ziel der Untersuchung (THC-Gehalt, Verunreinigungen, Streckmittel, Restfeuchtegehalt, etc.)? Wenn Bedingungen erfüllt sein müssen, welche (Z.B. Verdacht auf über 7,5 g reines THC, erwartete Mindeststrafe, etc.)?

Antwort:

Die Labore der Zollverwaltung untersuchen im Auftrag von Strafverfolgungsbehörden (z.B. Zollfahndungsdienststellen, Staatsanwaltschaften) sichergestellte Cannabisprodukte im Hinblick auf einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG). Welche sichergestellten Betäubungsmittel zur Untersuchung eingereicht werden, entscheidet die ermittlungsführende Dienststelle bzw. die Staatsanwaltschaft.

Bei der Laboruntersuchung wird neben dem betäubungsmittelrelevanten Wirkstoff Tetrahydrocannabinol (THC) auch auf die Begleitcannabinoide Cannabinol (CBN) und Cannabidiol (CBD) geprüft. Bei positivem THC-Befund wird entsprechend den Vorgaben der ermittlungsführenden Dienststelle bzw. der Staatsanwaltschaft eine quantitative Bestimmung des Wirkstoffs Tetrahydrocannabinol durchgeführt.

Teilweise erfolgt auch eine Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes. Die Bestimmung weiterer stofflicher Parameter (z.B. Streckmittel) wird nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente durchgeführt.

Frage 2.1:

Wenn sichergestelltes Gras oder Haschisch labortechnisch untersucht wird, welche Methoden (Optische Analyse, (Gas-)chromatographie, Massenspektrometrie, RDX-Analyse, Röntgendiffraktomie, etc.) werden dann grundsätzlich oder an Bedingungen geknüpft angewendet? Wenn Bedingungen erfüllt sein müssen, welche?

Antwort:

Die Untersuchung von Cannabisasservaten erfolgt in den Laboren der Zollverwaltung in der Regel mit den Verfahren Dünnschichtchromatographie (DC) und Gaschromatographie (GC) gekoppelt mit verschiedenen Detektoren (massenselektiver Detektor, Flammenionisationsdetektor), ggf. wird zur weiteren Charakterisierung eine mikroskopische Untersuchung durchgeführt.

Frage 3:

Wenn THC-Gehalte bzw. CBD-Gehalte in sichergestelltem Gras bzw. Haschisch ermittelt worden sind, welchen durchschnittlichen THC-Gehalt und CBD-Gehalt in Prozent hatte 2016 sichergestelltes Gras bzw. Haschisch? Was waren jeweils die Höchstwerte in Prozent?

Antwort:

Die THC-Gehalte aller deutschen Sicherstellungen werden vom Bundeskriminalamt erfasst und statistisch ausgewertet, diese Auswertung ist als Verschlussache eingestuft. Das Bundeskriminalamt hat die Ergebnisse teilweise jedoch für den Europäischen Drogenbericht, der jährlich durch die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)

publiziert wird, freigegeben. Der aktuelle Europäische Drogenbericht ist unter folgendem Link abrufbar: http://www.emcdda.europa.eu/system/files/publications/8585/20181816_TDAT18001DEN_PDF.pdf
Hinsichtlich der CBD-Gehalte werden in den Laboren der Zollverwaltung keine statistischen Auswertungen durchgeführt.

Frage 4:

Wenn sichergestelltes Gras oder Haschisch labortechnisch untersucht worden ist, sind dabei „gewöhnliche Streckmittel“ wie Sand, Zucker, Blei, Mehl oder Ähnliches gefunden worden und wenn ja welche Streckmittel in welchen prozentualen Anteil zur gesamten untersuchten Menge?

Antwort:

Untersuchungen zur Feststellung von Streckmitteln in Cannabisasservaten (Marihuana, Haschisch) werden in den Laboren der Zollverwaltung nicht routinemäßig, sondern nur bei einer konkreten Fragestellung seitens der ermittlungsführenden Behörden oder bei auffälligen Befunden, durchgeführt. In wenigen Fällen wurden dabei Streckmittel (z.B. Sand, Glaskügelchen, Phosphate) festgestellt.

Frage 5:

Wenn sichergestelltes Gras oder Haschisch labortechnisch untersucht worden ist, sind dabei Kontaminationen (insbesondere Dünger-, Pestizid- und Insektizidrückstände, Schwermetalle, radioaktive Stoffe, etc.) festgestellt worden und wenn ja welche in welchen prozentualen Anteil zur gesamten untersuchten Menge?

Antwort:

Die Untersuchung von Cannabisasservaten in den Laboren der Zollverwaltung erfolgt gezielt zur Bestimmung von Substanzen, die dem BtMG unterfallen. Untersuchungen zur Feststellung von Pflanzenschutzmittelspurenen oder mikrobiologischen Kontaminationen werden routinemäßig nicht durchgeführt.

Frage 6:

Wenn sichergestelltes Gras oder Haschisch labortechnisch untersucht worden ist, sind dabei synthetische Cannabinoide festgestellt worden und wenn ja welche in welchen prozentualen Anteil zur gesamten untersuchten Menge?

Antwort:

Bisher wurden keine synthetischen Cannabinoide in Cannabisasservaten (Marihuana, Haschisch) festgestellt.

Frage 7:

Wenn sichergestelltes Gras oder Haschisch nicht generell auf Streckmittel oder Verunreinigungen vor allem zur Gewichtssteigerung untersucht wird, wie wird dann sichergestellt, dass ein Angeklagter nicht wegen einer Menge verurteilt wird, die nur durch das Streckmittel oder die Verunreinigung erreicht wird, außer bei so großen Mengen, dass die „7,5g reines THC“ Grenze überschritten wird und damit sowieso eine „nicht geringe Menge“ vorliegt?

(Hintergrund dazu: Eine Cannabis-Blüte mit einem Gewicht von 5,8g kann durch Streckmittel ein Gewicht von 6,3g erreichen. Damit wird dann die „geringe Menge“ überschritten, obwohl es eigentlich nur 5,8g sind und es ist kein „Eigenbedarf“ mehr in den meisten Bundesländern.)

Antwort:

Relevant für die spätere Strafzumessung, insbesondere die Entscheidung hinsichtlich des Über- oder Unterschreitens einer „nicht geringen Menge“, ist die absolute Wirkstoffmenge an THC (in g) in einem sichergestellten Asservat. Diese ergibt sich aus der Multiplikation von Nettogewicht des Cannabisasservats und des relativen Wirkstoffgehalts an THC (in %). Ein möglicher Streckmittelzusatz kann zwar den relativen Wirkstoffgehalt beeinflussen, die absolute Wirkstoffmenge an THC wird davon aber nicht berührt.